

Wirtschaftsführer Griechenland

Wirtschaft



Deutsch-Griechische
Industrie- und Handelskammer
Ελληνογερμανικό Εμπορικό
και Βιομηχανικό Επιμελητήριο



GERMANY
TRADE & INVEST

Grußwort Wolfgang Dold, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Athen	4
Grußwort Michael Maillis, Präsident Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer	5
Grußwort Michael Pfeiffer, Geschäftsführer Germany Trade & Invest	6
1. Die Aktivitäten der Auslandshandelskammern	7
2. Wirtschaftstrends Griechenland	12
3. Investitionsförderung	21
4. Die Tourismusedwicklung	38
5. Erneuerbare Energien in Griechenland	43
5.A. Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse.....	60
5.B. Windkraftenergie	71
6. Unternehmensgründung - griechisches Gesellschaftsrecht	77
7. Mergers & Acquisitions	96
8. Der Warenvertrieb über Handelsvertreter und Vertragshändler in Griechenland	105
9. Griechisches Arbeitsrecht	116
10. Das steuerrechtliche System in Griechenland	145
11. Rechnungslegung in Griechenland	151
12. Forderungseinziehung in internationalen Handelsbeziehungen mit Bezug auf Griechenland	160
13. Immobilienrecht	166
13.A Der Immobilienerwerb zu Geschäftszwecken.....	179
14. E-Business in Griechenland	185
15. Wettbewerbsrecht	191
16. Schutz von Marken	199
17. Das griechische Datenschutzrecht	207
18. Geschichte	212
19. Kreditsicherung im Außenhandelsverkehr	220
20. Der Sanierungsprozess von Unternehmen nach griechischem Recht	231
21. Verhandlungspraxis kompakt	237

7. Mergers & Acquisitions

Dr. Nikolaos A. Athanassiadis
Rechtsanwalt (zugelassen in D & Gr)
A&P Generalis Law Firm
Syngrou Ave. 12, 11742 Athen
Tel: +30 210 3239800
Fax: +30 210 3239801
E-Mail: mail@apgp.eu
Internet: www.apgp.eu
Alexandros Sfarnas
Wirtschaftsprüfer PKF

Unternehmenskauf und -verschmelzung in Griechenland

Der Erwerb eines Unternehmens stellt einen häufig gewählten Weg der internationalen Expansion dar. Im Gegensatz zur Neugründung einer ausländischen Tochtergesellschaft werden hier bestehende Strukturen mit erworben und können ohne Aufbauphase sofort genutzt werden. Durch die derzeit noch anhaltende Krise in Griechenland ist der Marktwert vieler ansonsten gut organisierter Unternehmen äußerst attraktiv geworden. Aber auch die anstehende Privatisierung von griechischen Staatsbetrieben lässt den Bereich der Unternehmenstransaktionen äußerst lukrativ erscheinen. Sicherlich wecken Schlagworte wie „Privatisierung“ oder „Griechische Treuhandgesellschaft“, nach den in Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung gesammelten Erfahrungen, das Interesse vieler Investoren. Doch ist in vielerlei Hinsicht, und nicht zuletzt durch die speziellen Rahmenbedingungen, Vorsicht geboten. Der folgende Beitrag konzentriert sich, nach kurzen allgemeinen Ausführungen, insbesondere auf die Besonderheiten internationaler M&A-Transaktionen in Griechenland und möchte vor allem die Unterschiede zum deutschen Recht aufzeigen.

7.1 Acquisitions

Der Erwerb eines Unternehmens stellt eine umfangreiche Transaktion dar, die im Wesentlichen in folgende drei Phasen unterteilt wird: **1.** Die vorvertragliche Vorbereitungsphase, **2.** die Phase der Vertragsgestaltung und des Vertragsschlusses sowie **3.** das sog. Closing des Unternehmenskaufs.

7.1.1 Vorvertragliche Überlegungen

Ein Unternehmenskauf erfolgt entweder durch den **Erwerb der Einzelwirtschaftsgüter** eines Unternehmens (sog. „asset-deal“) oder durch den **Erwerb von Beteiligungen** an einem Unternehmen (sog. „share-deal“). Welche Methode des Unternehmenskaufs nun im konkreten Einzelfall die passendere ist, ob also asset- oder share-deal gewählt werden sollte, hängt von einer Reihe von unternehmensspezifischen Faktoren ab. Grundsätzlich lassen sich jedoch folgende, beispielhaft aufgeführte, Vor- und Nachteile festhalten:

Der wesentliche Vorteil eines **asset-deals**, als Erwerb einzelner Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, ist sicherlich in der Tatsache zu sehen, dass dem Käufer die Möglichkeit eröffnet wird, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzeln auszuwählen.

Bei einem **share-deal** hingegen werden Anteile des gesamten Unternehmens erworben, ohne dass die Möglichkeit der Auswahl einzelner Wirtschaftsgüter besteht. Die damit einhergehende, und im Verhältnis zum asset-deal, relativ einfache Struktur der Transaktion stellt sicherlich, neben u.U. bestehenden steuerlichen Gesichtspunkten, einen der Vorteile dieser Methode des Unternehmenskaufs dar. In Anbetracht der hohen griechischen Grunderwerbssteuer in Höhe von 10% des Kaufpreises, bietet der share-deal in Griechenland, insbesondere bei der Übertragung größerer Gewerbeimmobilien, im Vergleich zum asset-deal auch beträchtliche steuerliche Vorteile.

Die automatische Mitübertragung sämtlicher Verbindlichkeiten der zu erwerbenden Gesellschaft bei der Variante des share-deal, sofern keine anders lautende vertragliche Regelung getroffen wurde, steht sicherlich im Interesse des Verkäufers. Für den Käufer andererseits, kann die Übernahme laufender Verbindlichkeiten und nicht offengelegter Probleme ein erhebliches Risiko in sich bergen. Insbesondere im Bereich der regenerativen Energien hat sich in der Praxis daher die Abspaltung und Übertragung einzelner Projekte auf entweder neu gegründete oder bestehende Projektgesellschaften und die anschließende Übertragung dieser auf den Käufer durchgesetzt. Auch sollte im Rahmen der Vertragsverhandlung und -gestaltung versucht werden das wesentliche Risiko eines share-deal, also dem Erwerb nicht erkannter Verbindlichkeiten und Schwächen, einzugrenzen.

Einen ebenfalls nicht zu vernachlässigenden Aspekt bei einem internationalen Unternehmenserwerb stellt die **steuerliche Ausgestaltung** dar. Die Besteuerung des anvisierten Unternehmenskaufs aus Erwerbersicht betrifft sowohl die Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Unternehmens, laufende Steuern des Unternehmensbetriebs, als auch die Besteuerung der Ausschüttung. Für Griechenland gilt u.a. derzeit Folgendes:

- Für die Übertragung von Aktiengesellschaften beläuft sich die Steuer gemäß dem Gesetz 2238/1994 auf 5% des Kaufpreises und ist durch den Verkäufer zu tragen. Bei den GmbHs beläuft sich die Steuer auf 20% des goodwill. Aus diesem Grunde erfolgt oftmals vor Übertragung die Umwandlung von GmbHs in AGs.
- Für den Betrieb des Unternehmens sind derzeit vor allem grundstücksbezogene Sondersteuern zu beachten.
- Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften ist einheitlich geregelt und beläuft sich auf 20% des Gewinns. Im Anschluss werden die Gewinne bei Ausschüttung mit 25% besteuert. Gewinnausschüttungen an deutsche Privatpersonen von griechischen AGs werden in Griechenland nach dem allgemeinen Einkommenssteuersatz besteuert. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass zwischen Griechenland und Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.
- Demgegenüber obliegen Gewinnausschüttungen, die von einer in Deutschland ansässigen Muttergesellschaft in Empfang genommen werden, nicht der Ausschüttungssteuer von 25%.
- Von Interesse ist bei innereuropäischer Unternehmenstätigkeit darüber hinaus die auf Grund der Entscheidung des EuGH C347/04 vom 29.03.2007 erfolgte Anpassung in Art. 2a des EStG, nach der **Verluste aus Abschreibungen von Tochtergesellschaften im europäischen Ausland nun abzugsfähig sind.**

Bei Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich größere Immobilien verwalten, ist in der Regel ein share-deal dem asset-deal vorzuziehen. Grund hierfür ist die Grunderwerbssteuer, die sich in Griechenland auf 10% des Kaufpreises beläuft. Anders als in Deutschland, kommt in Griechenland keine

Grunderwerbssteuer zum Tragen, auch nicht bei Übertragung von mehr als 95% Prozent der Gesellschaftsanteile.

7.1.2 Verhandlungsablauf

In der Phase vor dem endgültigen Abschluss des Vertragsgeschäfts findet die Vorbereitung des Unternehmenskaufs sowie die entsprechenden Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern statt und es werden häufig Vorvereinbarungen getroffen. In einem frühen Stadium der Verhandlungen wird auch in Griechenland immer öfter die prinzipielle Bereitschaft zum Vertragsschluss durch einen „Letter of Intent“ signalisiert. Sollten die verhandelnden Parteien Vorverträge abschließen sollte beachtet werden, dass bereits diese einen hinreichend bestimmten Vertragsinhalt haben müssen. Große Bedeutung kommt auch den sog. Optionen, Geheimhaltungs- bzw. Nichtverwertungsvereinbarungen zu. Der Interessenwahrung der Vertragsparteien dienen zudem sog. Enthaltensvereinbarungen. Hierdurch kann dem Verkäufer bspw. die Verpflichtung auferlegt werden, keine weiteren Verhandlungen mit anderen potentiellen Vertragspartnern zu führen und auf der anderen Seite kann dem Käufer das Verbot auferlegt werden, Mitarbeiter des zu verkaufenden Unternehmens abzuwerben.

7.1.3 Zur Bedeutung einer Vorauszahlung in Griechenland

In der Regel wird in Griechenland seitens des Verkäufers bereits in einem sehr frühen Stadium die Leistung einer Vorauszahlung verlangt. Trotz der erblichen Schwierigkeiten, die im Falle einer Rückabwicklung auftreten können, sollte die Leistung einer Vorauszahlung, vor dem Hintergrund der landesüblichen Gegebenheiten, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zahlungskräftige Käufer können sich insoweit einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil verschaffen. Bevor eine Vorauszahlung geleistet wird, sollte durch entsprechende Vertragsgestaltung die Rückzahlung bestmöglich abgesichert werden. Klare Regelungen für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen sind unerlässlich. Von der Vorauszahlung zu unterscheiden und zu beachten, ist die in Griechenland übliche Regelung des sog. „*Arravonas*“. Hierbei handelt es sich um eine verbindliche Anzahlung, die auch den Charakter einer Sicherheitsleistung hat, da diese im Falle des Scheiterns des Vertrages, je nach Verschulden, entweder nicht mehr erstattet werden muss oder ein Anspruch auf Rückzahlung in **zweifacher** Höhe besteht. Insofern hat sie auch den Charakter einer gesetzlich bestimmten Vertragsstrafe.

7.1.4 Due-diligence

Im Rahmen der Vorbereitung des Unternehmenskaufs ist die Analyse der Gesellschaft im Wege einer due diligence mit entscheidend für den Entschluss des Käufers zum Abschluss des Vertrages. Das Ergebnis der due diligence hat ebenso Auswirkungen auf die Bestimmung des Vertragsinhalts (Vertragsgegenstand, Kaufpreis, Regelungen im Einzelnen). Hervorzuheben sind hier neben der legal due diligence, insbesondere die technische und steuerrechtliche due diligence, die eine Zusammenschau aller gewinnbringenden und -mindernden Gesichtspunkte des anvisierten Kaufgegenstandes darstellt und somit wesentlich zur gewünschten Kaufpreisermittlung beiträgt. Das Ergebnis der due-diligence wirkt sich auch auf die weitere Vertragsgestaltung aus, insbesondere in den Fällen, in denen Schwächen bzw. Risiken des Unternehmens erkannt werden, mithin für die Ausgestaltung der Gewährleistungsrechte. In diesem Zusammenhang kommt den Offenlegungs- und Verschwiegenheitspflichten erhebliche Bedeutung zu.

Besonderer Bedeutung im Rahmen der Beurteilung des Unternehmens kommen den Veröffentlichungen und Eintragungen in den entsprechenden Gesellschaftsbänden des **Regierungsanzeigers** - sog. F.E.K. - zu, die ähnlich dem Grundbuch in Deutschland öffentlichen Glauben entfalten.

In der Praxis bietet sich bei grenzüberschreitenden Unternehmensgeschäften zudem die Einrichtung eines **DATA-ROOMS** an. Dies ist ein einfaches Mittel dem Kaufinteressenten einen sicheren und unkomplizierten Zugriff auf die einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

Die oft mühsame und zeitintensive Zusammenstellung der, für die Beurteilung des zum Verkauf stehenden Unternehmens, erforderlichen Unterlagen, bei der man oftmals auf das Mitwirken nicht nur der Verkäuferseite, sondern auch von Behörden angewiesen ist, macht die Unterstützung durch ein **erfahrenes Team**, bestehend aus Rechtsanwälten, Steuerberatern etc. unerlässlich.

7.1.5 Finanzierung und Abschluss

Parallel wirkt die rechtzeitige Klärung der Finanzierung des Projektes einer möglichen Verzögerung des Vertragsabschlusses entgegen. Die zeitnahe Absprache mit Banken und finanzierenden Kreditinstituten ist unerlässliche Voraussetzung. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der nachlassenden Finanzierungsbereitschaft griechischer Banken.

7.2 Gestaltung des Unternehmenskaufvertrages

7.2.1 Vertragssprache des Kaufvertrages

Einer der wichtigsten formalen Punkte, die es zu klären gilt, ist die **Vertragssprache**. In der internationalen Vertragspraxis wird häufig Englisch als Vertragssprache gewählt. Dies kann in Griechenland, allerdings zu erheblichen Schwierigkeiten in der griechischen Rechtspraxis führen, da bspw. Umschreibungen im Handelsregister und im Grundbuchamt in griechischer Sprache erfolgen müssen. Auch eine notarielle Beurkundung vor einem griechischen Notar kann lediglich in griechischer Sprache erfolgen. Es ist daher ratsam den Vertrag auf Griechisch mit paralleler Übersetzung des Vertragstextes zu verfassen. In jedem Falle sollte klargestellt werden, welche Sprache bei der Auslegung ausschlaggebend ist.

7.2.2 Inhaltliche Gestaltung

Umso konkreter der Vertrag inhaltlich ausgestaltet ist, umso deutlicher werden den einzelnen Parteien ihre Rechte und Pflichten und dementsprechend verringert sich auch die Wahrscheinlichkeit späterer Missstände.

7.2.2.1 Bezeichnung der Vertragsparteien

Generell sollte bei Verträgen mit Auslandsbezug und insbesondere bei Unternehmenskaufverträgen durch eine konkrete und präzise firmenrechtliche Bezeichnung im Vertrag, eine spätere Kor-

rektur vermieden werden. Ein solches Korrekturverfahren ist in Griechenland mit erheblichem bürokratischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden.

7.2.2.2 Vertragsgegenstand

Eine ebenso wichtige Rolle spielt die konkrete Bezeichnung des Vertragsgegenstandes. Dies gilt selbstverständlich umso mehr in Fällen eines asset-deal, sollte jedoch auch bei einem share-deal nicht vernachlässigt werden. Bei dem Erwerb von einzelnen Wirtschaftsgütern einer Gesellschaft, spielt der Bestimmtheitsgrundsatz eine erhebliche Rolle im Rahmen der Bezeichnung des Vertragsgegenstandes. Bezugnahmeklauseln oder grobe Umschreibungen sind insbesondere für den griechischen Rechtsraum, in dem selbst inhaltlich simple Verträge (wie z.B. Grundstückkaufverträge) sehr ausführlich verfasst sein müssen, nicht ausreichend.

7.2.2.3 Übergangsstichtag

In einem Unternehmenskaufvertrag sollte auch eine Bestimmung zum Tag des wirtschaftlichen Übergangs des Unternehmens enthalten sein, der sog. Übergangsstichtag. Dieser spielt eine bedeutende Rolle z.B. für die steuerliche Behandlung des Rechtsgeschäfts und stellt einen Anknüpfungspunkt für die Gewährleistungsgarantien dar. Oft wird der Bilanzstichtag als Übergangsstichtag gewählt, da er einen klaren Schnitt zwischen Beendigung und Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit von Verkäufer und Käufer darstellt. Die Bilanz stellt zudem eine geeignete Grundlage für die Ermittlung des Unternehmenswertes dar und kann sich mithin auch auf den Kaufpreis des Zielunternehmens auswirken (oder auch der Kaufpreisanpassung s.u.). Regelungen betreffende erforderliche Geschäftsführungsmaßnahmen zwischen Vertragsschluss und Übertragungsstichtag sowie zusammenhängender Gewährleistungen sind unerlässlich.

7.2.2.4 Kaufpreis

Der Kaufpreis kann entweder konkret beziffert oder variabel gestaltet werden. Letzteres ist bspw. bei PV-Projekten üblich, bei denen sich der Kaufpreis nach dem Einspeisungswert richtet. Kaufpreisfälligkeit und Art der Leistung des Kaufpreises sollten samt Vertragsstrafen o.a. Regelungen für Verspätungen (Zinsvereinbarung etc.) und Nichtleistungen ausdrücklich und konkret vertraglich festgelegt werden.

Vor dem Hintergrund, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem des Übergangsstichtags eine gewisse Zeitspanne liegen kann und in diesem Zeitraum Veränderungen beim Zielunternehmen eintreten können, haben eindeutige Regelungen zur **Anpassung des Kaufpreises** erhebliche Bedeutung. Diese können zum Teil auch durch ausgeweitete Gewährleistungsgarantien ersetzt bzw. eingeschränkt werden, sollten jedoch in jedem Falle gründlich ausgearbeitet sein. Umfang und Art der jeweiligen Anpassungsregeln hängen vom jeweiligen Zielunternehmen, dem Unternehmensgegenstand und seiner wirtschaftlichen Positionierung, Situation und Prognose ab.

In einigen Fällen, wie zum Beispiel beim Erwerb von PV-Projekten hat sich folgende Methode eingeschrieben: In der Regel erfolgt bei Vertragsabschluss eine **Teilzahlung** und die übrigen ergänzenden Zahlungen (Raten) werden erst bei Erteilung weiterer Genehmigungen geleistet. Diese Methode birgt natürlich die Gefahr, dass im Falle erheblicher Verspätungen der Genehmigungserteilung seitens der griechischen Behörden die Preise der Einspeisungsvergütung nicht mehr denen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Einspei-

sungsvergütung sinkt, wird die Wirtschaftlichkeit der gesamten Investition in Frage gestellt. Dieser Gefahr sollte durch entsprechende vertragliche Regelungen entgegen gewirkt werden.

7.2.2.5 Haftung & Gewährleistung

Wie bereits erwähnt, besteht die Problematik in der Variante des share-deal in der Bestimmung der Verkäufergarantien. Hierbei ist äußerste Vorsicht geboten, denn bei einem Erwerb von Beteiligungen ist nicht immer ersichtlich, was sich genau hinter dieser Gesamtrechtsnachfolge verbirgt. Umfangreiche und detaillierte Verkäufergarantien gewinnen bei dem share-deal daher erheblich an Bedeutung und sind je nach Einzelfall detailliert auszuarbeiten. Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei ggfls. übernommene Verbindlichkeiten, laufende Rechtsstreitigkeiten, eingegangene Verträge usw. Insbesondere buchhalterische Fehlentscheidungen oder Unterlassungen können in Griechenland beträchtliche Bußgelder sowie strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen. Entsprechende Freistellungsvereinbarungen, Verkäufergarantien, Gewährleistung sowie zusammenhängende Vertragsstrafen stellen einen unabdingbaren Regelungsbestandteil des Vertrages dar.

Auch im vertraglichen Gewährleistungsrecht und nicht nur im vorvertraglichen Verhältnis, können die Bestimmungen über den „Arravonas“ (verbindliche Anzahlung, s.o.) eine Rolle spielen und sollten bei der Vertragsgestaltung beachtet werden.

7.2.2.6 Ergänzende Regelungen

Genehmigungen

Einer genauen Überprüfung und Regulierung bedarf es auch in Fällen, in denen die Gesellschaft bestimmte Genehmigungen innehat, insbesondere wenn diese Genehmigungen für die Ausübung des Unternehmensgegenstands erforderlich sind (z.B. Produktions- bzw. Ausnahmegenehmigung bei Photovoltaik) und sich diese werterhöhend auf das Unternehmen auswirken. Vorsicht ist vor allem bei personen- oder grundstücksgebundenen Genehmigungen geboten, aber auch bei zeitlich beschränkten oder mit anderen Auflagen verbundenen Genehmigungen (bspw. können an zeitlichen Rahmen gebundene Produktionsgenehmigungen bei PV-Projekten bei Verstoß widerrufen werden).

Arbeitsverhältnisse

Ähnlich des § 613a BGB gehen die Arbeitsverhältnisse auch nach griechischem Recht auf den Erwerber, als neuen Arbeitgeber, über. Zu berücksichtigen ist hierbei eine Sonderregelung nach der neue Arbeitgeber nicht an die Sozialversicherungsverträge seines Vorgängers gebunden sind und die Möglichkeit der Neuverhandlung unter Anhörung und Einbeziehung auch der Arbeitnehmervertreter etc. eröffnet wird. Erwähnenswert sind zudem die gemäß des Gesetzes 3836/2010 eingeführten Erleichterungen bei Kündigungen und die Reduzierung der Abfindungsbeträge.

Wettbewerbsverbot

Eine weitere, besonders für den Erwerber, wichtige Regelung betrifft die Frage ob, ab wann und inwieweit der Veräußerer nach Übergang des Unternehmens in demselben Geschäftszweig tätig sein darf. Die Einbeziehung entsprechender Wettbewerbsverbote ist sowohl in gegenständlicher, räumlicher als auch zeitlicher Hinsicht von wirtschaftlicher Bedeutung für den Investor, und kann

auch durch Vertragsstrafen untermauert werden. Hierbei müssen jedoch insbesondere die in den Artikeln 178, 179 des griechischen ZGB (Treu und Glauben), die Artikel 5 Abs. 1 und 22 Abs. 1 der griechischen Verfassung (Recht auf Arbeit und Recht auf wirtschaftliche und berufliche Entwicklung) sowie die Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (G. 147/1914) und entsprechende gesellschaftsformspezifische Gesetze (wie z.B. 219/1920) berücksichtigt werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind insoweit auch die Bestimmungen des Gesetzes 3959/2011, die Regelungen zum Schutz des freien Wettbewerbs enthalten. Selbiges gilt für Vereinbarungen von Informations-, Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

Weiterführung der Nebenverträge

Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern der Zielgesellschaft sind von wirtschaftlicher Bedeutung und können sich auch auf den Wert des Unternehmens auswirken. Aus diesem Grunde bedarf es der Überprüfung ob sog. Change-of-control-Klauseln, außerordentliche Kündigungsrechte oder Sonderzahlungen vereinbart wurden. Auch die Einholung etwaiger Verkäufergarantien im Hinblick auf Vertragslaufzeiten u.a. kann von wirtschaftlicher Bedeutung sein. In den Regelungsrahmen fallen im Übrigen Bestimmungen über die Begründung, Aufhebung oder ggfls. Änderung von Rechtsverhältnissen, wie z.B. Mietverhältnissen.

Weitere Schlussregelungen

Schließlich bedürfen auch eine Reihe weiterer Punkte der vertraglichen Regelung. Hierzu zählen Vereinbarungen zur Kostentragung der Transaktionskosten, ggfls. zu treffende Übergangsregelungen für die Zeit bis zum Unternehmensübergang, wie Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte des Verkäufers, Absprachen zum praktischen Ablauf der Transaktion und andere Aspekte.

7.2.2.7 Rechtswahl & Gerichtsstandsvereinbarung

Grundsätzlich herrscht freie Rechtswahl, wobei die Grenzen des dinglichen Teils des Unternehmenskaufs zu berücksichtigen sind. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass eine ganze Reihe wichtiger Fragen, etwa im Bereich der Vertragserfüllung, Haftung, Arbeitsrecht, Kartellrecht oder öffentlichem Recht (Steuern, Genehmigungen) nach dem Recht am Sitz des Zielunternehmens und mithin nach griechischem Recht zu beurteilen sind. Eine hieraus resultierende Anwendung zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen in einem Vertrag führt dann aber auch unweigerlich zu diversen Problemen. Ebenfalls ist aus naheliegenden Gründen grundsätzlich von einem Auseinanderfallen von anwendbarem Recht und Gerichtsstand abzuraten. Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Überlastung der griechischen Gerichte, die mit erheblichen Zeitverzögerungen einher geht, kann unter Umständen die Vereinbarung eines Schiedsgerichtsstandes Abhilfe schaffen. Dies ist jedoch je nach Einzelfall zu überprüfen und entsprechend auszuarbeiten.

7.2.3 Beurkundung & Closing

Zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Rahmen eines share-deal ist nach griechischem Recht eine notarielle Beurkundung nicht zwingend erforderlich. Anders ist dies bei einem asset-deal, der auch Immobilienübertragungen enthält. Hier ist die notarielle Form zwingend vorgeschrieben.

Die notarielle Beurkundung sollte allerdings trotz der teilweise erheblichen Kosten bei Verträgen generell in Erwägung gezogen werden, da **notarielle Urkunden** von Gesetz aus und auch **ohne ausdrückliche Vollstreckungsklausel unmittelbar vollstreckbar** sind. Voraussetzung hierfür ist natürlich die hinreichende Bestimmbarkeit des Anspruchs.

Insbesondere bei Vorverträgen, die auch eine Anzahlung enthalten, und unter Berücksichtigung der Überlastung der griechischen Gerichte, sollte eine notarielle Beurkundung in Betracht gezogen werden.

Closing

Nach Unterzeichnung des Unternehmenskaufvertrages folgt die praktische Umsetzung der Vereinbarungen, die in der Regel mit einer Reihe von Behördengängen verbunden ist. Zu bedenken sind entsprechende Registeran- und ummeldungen, ggfls. erforderliche Satzungsänderungen und Veröffentlichungen im Regierungsblatt, Anmeldungen bei den örtlich zuständigen Finanzämtern und die Entrichtung der anfallenden Steuer, Grundbuchumschreibungen sowie etwaige Anpassungen bestehender Verträge (Mietverträge etc.) u.a.

7.3 Mergers

Fusionen können im Wege der Übernahme, des Erwerbs oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft erfolgen. Die vorliegenden Ausführungen betreffen grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften im innereuropäischen Raum. Auf nationaler Ebene werden Fusionen u.a. durch das AG-Gesetz und das GmbH-Gesetz geregelt. Die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten ist in Griechenland durch das Gesetz 3777/2009 umgesetzt worden und entspricht im Wesentlichen der deutschen Umsetzung im Sinne des UmwG.

Erforderlich ist die Aufstellung eines **Verschmelzungsplans**, dessen Inhalt den Anforderungen des § 122 c UmwG entspricht. Anzuraten ist hier auf Grund des internationalen Charakters des Rechtsgeschäfts den Plan von Beginn an zweisprachig zu verfassen, um beiden Parteien gerecht zu werden und zugleich Schwierigkeiten bei den zuständigen griechischen Handelsregistern zu vermeiden. Entgegen der deutschen Umsetzung in § 122 Abs. 4 UmwG ist in Griechenland keine notarielle Beurkundung erforderlich. Zuständige Stelle zur Entgegennahme des Verschmelzungsplans ist in Griechenland das Entwicklungsministerium (Abteilung für AGs und Kredit der Generaldirektion). Die **Veröffentlichung** erfolgt in dem entsprechenden Band des Regierungsanzeigers. Ebenso wie in Deutschland ist die Verfassung eines **Verschmelzungsberichts** unerlässlich und es hat grundsätzlich eine Verschmelzungsprüfung durch Sachverständige zu erfolgen. Auf diese kann jedoch verzichtet werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Verschmelzung müssen die Gesellschafterversammlungen durch eine **3/4-Mehrheit** zustimmen. Die **Rechtmäßigkeitskontrolle** obliegt der o.g. Abteilung des Entwicklungsministeriums. Die Verschmelzung entfaltet ihre Wirksamkeit ab Eintragung der Genehmigung des Entwicklungsministeriums im Handelsregister (GEMI).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verschmelzungsrichtlinie und ihre Umsetzung lediglich auf Kapitalgesellschaften bezogen sind. Eine spezielle Regelung für innereuropäische Verschmelzungen

von Personengesellschaften gibt es nicht. Diese sind aber insbesondere mit Rücksicht auf den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit nicht ausgeschlossen.

Schließlich sei noch angemerkt, dass die Zusammenschlusskontrolle der EU-Kommission automatisch erst bei Zusammenschlüssen ab gewissen Schwellenwerten eintritt, wobei eine Fusionskontrolle durch die Kommission auch auf Antrag durch die beteiligten Gesellschaften oder den nationalen Kontrollträger erfolgen kann.

In steuerlicher Hinsicht ist erwähnenswert, dass der griechische Gesetzgeber im Bereich Umwandlung nicht unerhebliche Steuervorteile gewährt und Transaktionskosten erlässt. Die diesbezüglichen Regelungen ergeben sich vor allem aus den Gesetzen 1297/1972 und 2166/1993.

7.4 Zusammenfassung

Abschließend lässt sich festhalten, dass eine Vielzahl von Faktoren und insbesondere die Kenntnis der landesspezifischen Besonderheiten, des anwendbaren Rechts und des Marktes sowie der lokalen Gegebenheiten und Bräuche mit über den Erfolg Ihrer Investition in Griechenland entscheiden. Unerlässlich für eine gelungene Investition ist eine gründliche Vorbereitung, eine gelungene Vertragsgestaltung sowie die Unterstützung durch ein erfahrenes Team bestehend aus Steuerberatern und Rechtsanwälten.